

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

13. OKT. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 72	-GE/9 88
8. OKT. 1988	
Verteilt	25. Okt. 1988

L. Pöschner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Blum

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-350/207-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 13.10.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das F-VG 1948
geändert wird; Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes 1989;
Entwurf eines Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989;
Entwurf des Paktums zum FAG 1989; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. GZ 61 1010/1-II/11/88

Zu den mit obzitiertem Schreiben versendeten Gesetzentwürfen
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948:

Grundsätzlich besteht gegen den Entwurf kein Einwand, zumal
sich der gegenständliche Entwurf wegen der potentiellen Gefahr
einer Aufhebung diverser, für die Haushalte aller Gebietskör-
perschaften bedeutsamer Abgaben durch den Verfassungsgerichts-
hof als notwendig erweist und auch dem Ergebnis der Verhand-
lungen vom 7. September 1988 entspricht.

Die Effizienz der im § 6 Abs. 2 F-VG 1948 vorgesehenen Er-
mächtigung des Bundes und der Länder, zwei oder mehrere (auch
gleichartige) Abgaben in den im § 6 leg.cit. genannten Haupt-
und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand neben-
einander zu erheben, wird jedoch für den Bereich der Länder
durch die bestehende Regelung des § 8 Abs. 3 leg.cit. in Frage
gestellt, weshalb aus Gründen der Gleichbehandlung von Bund und
Ländern der darin enthaltene Vorbehalt zu entfallen hätte.

- 2 -

II. Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes 1989:

Der gegenständliche Entwurf berücksichtigt das am 7.9.1988 zwischen Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden einvernehmlich erzielte Verhandlungsergebnis.

Bezüglich der Landesbeteiligung an der neu geschaffenen KESt II würde es aus budgetären Erwägungen sehr begrüßt werden, wenn die entsprechenden Quoten der gemäß § 96 Abs. 1 Z. 2 Einkommenssteuergesetz 1988 bis 20. Dezember 1989 eingehenden Vorschüsse nicht erst über die Ertragsanteile-Vorauszahlung Februar 1990 bzw. die im März 1990 erfolgende Zwischenabrechnung 1989 Wirkung zeitigten, sondern schon Ende 1989 zur Anweisung gelangen könnten.

Die Unterbindung des dynamischen Charakters des im § 7 Abs. 2 Z. 1 verankerten Normzitats erscheint unter der Voraussetzung akzeptabel, daß der Bund im Fall einer Reduktion des Vorwegabzuges nach § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht den Ländern den positiven Effekt in Form höherer Einkommensteuererträge vorenthält.

Der Transferierung des Fernseh-, Kultur- und Sportstättenstillings vom zeitlich unbefristeten § 23 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 in den nur bis 31.12.1992 geltenden § 14 Abs. 1 Z. 9 Finanzausgleichsgesetz 1989 darf nicht die Absicht innewohnen, mittel- oder längerfristig deren Qualität als Landesabgabe zu beseitigen.

Die Förderungsmittel für Straßenbahnen und Obuslinien sollten zumindest in der bis 1987 gewährten Höhe, nämlich 15 v.H. von 70 v.H. der Ertragsanteile des Bundes an der KFZ-Steuer, aufrechtbleiben, anstatt den Gemeinden laut § 22 Abs. 1 Z. 4 einen mit 230 Mio. S p.a. einerseits niedrigeren und andererseits statischen Zuschuß zu geben, weil die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als wichtige verkehrspolitische Zielsetzung auch die anderen Gebietskörperschaften künftig ganz erheblich finanziell belasten wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß sich die Formulierung

der Vollziehungszuständigkeiten nach hiesiger Auffassung an den aktuellen Ministerienbezeichnungen ("Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport") zu orientieren hätte.

III. Entwurf eines Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (WBF-ZG 1989), will den bisher im § 22a Finanzausgleichsgesetz 1985 sowie im Art. II Z. 2 des VI. Abschnittes des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 607/1987 getroffenen Regelungen samt einigen zusätzlichen Detaillierungen unbefristete Geltung verschaffen, was prinzipiell dem am 7.9.1988 erreichten Kompromiß entspricht. Gegen eine Herausnahme der schon jetzt anfallenden Kapitalertragsteuer für Gewinn- und Wandschuldverschreibungen aus der Bemessungsgrundlage des Zuschusses gibt es insoferne keine Bedenken, weil andererseits deren Aufkommen als künftiger Bestandteil der KEST II nicht mehr bloß zu 13,352 v.H., sondern zu 30 v.H. den Ländern zufließen soll. Die Überprüfbarkeit der widmungsgemäßen Mittelverwendung einschließlich der Rückforderbarkeit nicht widmungskonform eingesetzter Gelder durch den Bund wird angesichts der Rechtsnatur des Zweckzuschusses zu akzeptieren sein, währenddessen die Vorlage eines unter Umständen arbeitsaufwendigen Jahresberichtes wegen der seit 1.1.1988 gegebenen Länderkompetenz nicht gerechtfertigt erscheint. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat deshalb bereits eine derartige Bestimmung im Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ersatzlos gestrichen. Die im § 5 Abs. 2 genannte Summe wird mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß sie einem Drittel der ausständigen 10 v.H. für das IV. Quartal 1987 gleichkommt. Das Klammerzitat im § 3 Abs. 4 müßte richtigerweise "Abs. 3" statt "Abs. 2" lauten.

IV: Entwurf eines Paktums zum Finanzausgleichsgesetz 1989:

Es wird angeregt, in Punkt 4. den Beginn des ersten Satzes wie folgt zu ergänzen: "Die derzeit im § 22a Finanzausgleichsgesetz 1985 i.d.F. BGBl.Nr. 607/1987 und im Art. II Z. 2 des VI. Ab-

- 4 -

schnittes des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 607/1987 geregelten Zuschüsse des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung werden ...". Diese Umformulierung würde auch eine sprachliche Anpassung des Beginnes des 2. Absatzes bedingen.

Im Zusammenhang mit der Erklärung, sämtliche vorgebrachten finanziellen Forderungen an den Finanzausgleich wären als abgegolten anzusehen, muß der ernste und eindringliche Appell an den Bund erhoben werden, stärker als in der Vergangenheit Zurückhaltung bei der Statuierung zusätzlicher unabgeglichter Belastungen für die Länder zu üben. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat schon am 2.6.1987 in einer Erklärung die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundesbudgets begrüßt, jedoch unter Hinweis auf gleichartige Intentionen im Landesbereich die Vornahme dieser Bestrebungen der Bundesregierung zu Lasten der Länder und Gemeinden kategorisch abgelehnt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heeser
Landesamtsdirektor